

	<p align="center">Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad & Sauna</p> 	01.04.2018	Version: 00.5
		Seite	1 von 9
		Ausgabedatum: 01.04.2018	

**Haus- und Badeordnung
für das Freizeit u. Familienbad mit Therme
und Saunalandschaft „aquariUSH“
Hartmut Hermann Weg 2
85716 Unterschleißheim**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	Seite 2
2. Haus- und Badeordnung	Seite 2
3.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb	Seite 2
3.2 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad	Seite 6
3.3 Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna	Seite 7
4. Inkraftsetzung	Seite 9

	Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad & Sauna 	01.04.2018	Version: 00.5
		Seite	2 von 9
		Ausgabedatum: 01.04.2018	

1. Geltungsbereich

Diese Haus- und Badeordnung gilt für das Freizeitbad aquariUSH in allen Bereichen, einschließlich des Eingangs, der Sauna- und Außenanlagen.

2. Haus- und Badeordnung

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des aquariush und ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für die Saunen, Solarien, Wärmekabinen, Wasserspielplatz, Spielplatz, und Außenbecken) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Werk-/Betriebsleitung ausgesprochen werden.
- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadtwerke Unterschleißheim erlaubt.

	<p align="center">Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad & Sauna</p> 	01.04.2018	Version: 00.5
		Seite	3 von 9
		Ausgabedatum: 01.04.2018	

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Entgeltordnung werden durch Aushang bekanntgegeben, diese sind auch an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Schwimmhalle / die Saunaaanlage sind 15 Minuten (Badeschluss) vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Für Schul- und Vereins- und Sportschwimmen werden nach einem Belegungsplan (lt. Aushang) Schwimmbahnen von dem öffentlichen Badebetrieb abgetrennt.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Datenträger /Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (8) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Freizeitbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

	<p style="text-align: center;">Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad & Sauna</p> 	01.04.2018	Version: 00.5
		Seite	4 von 9
		Ausgabedatum: 01.04.2018	

- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlage) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - Vereine, Gruppen (Gruppierungen) ohne Anmeldung;
im Einzelfall ist die Zustimmung des Fachbereichsleiters oder des dienstführenden Schwimmmeister/in erforderlich.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden.
- (3) Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren, Kinderwagen sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (7) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Werk-/Betriebsleitung
- (9) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (10) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

	<p style="text-align: center;">Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad & Sauna</p> 	01.04.2018	Version: 00.5
		Seite 5 von 9	
		Ausgabedatum: 01.04.2018	

- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind untersagt.
- (13) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (14) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und Rauchartikel.
- (15) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (16) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung.
Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt.
Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (17) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (18) Solarien dürfen nur von Personen über 18 Jahren benutzt werden (Strahlenschutz). Die Kabinen dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- (19) Die Lehrkraft/Trainingsleiter/in ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung, für die Sicherheit, Ordnung und angemessenes Verhalten der Schüler/Teilnehmer verantwortlich. Die ausgeliehenen oder vereinseigenen Schwimmhilfen, Trennleinen etc. sind nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Raum zu verstauen. Die Lehrkraft/Trainingsleiter/in ist verpflichtet dies zu überwachen und sicherzustellen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

	<p style="text-align: center;">Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad & Sauna</p> 	01.04.2018	Version: 00.5
		Seite	6 von 9
		Ausgabedatum: 01.04.2018	

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge incl. Elektrofahrzeuge und die Benutzung der Elektroladestationen.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust (gemäß § 4, (3)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag gemäß Entgeltordnung § 2 Abs. 3.2 – 3.4. in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (6) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

3.2 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

	<p style="text-align: center;">Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad & Sauna</p> 	01.04.2018	Version: 00.5
		Seite	7 von 9
		Ausgabedatum: 01.04.2018	

- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen, Sprudelliegen, Wasserspielplatz, Klettergerüst und Slackline, Wasserkanonen gehen über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen aller Art, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Nichtschwimmer dürfen sich nur im gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich aufhalten.
- (10) Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aquawindel etc.) benutzen.
- (12) Das Stehen und Gehen auf der Sprudelliege ist verboten.
- (13) Witterungsbedingt können einzelne oder komplette Bereiche (z.B. bei Gewitter) gesperrt oder ganz geschlossen werden.
Hierbei besteht kein Anspruch auf Minderung des Entgeltes.

3.3 Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V., die in der Saunaanlage zur Einsicht aushängen.
- (1) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist der Zutritt nur mit Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Ein Armkontrollband bzw. ein Saunaschlüsselarmband ist deutlich sichtbar am Handgelenk zu tragen.
- (4) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

	<p align="center">Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad & Sauna</p> 	01.04.2018	Version: 00.5
		Seite	8 von 9
		Ausgabedatum: 01.04.2018	

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß oder anderen Mitteln verunreinigt werden.
- (5) In den Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- (6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (7) In die Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden, welches nach dem Schwitzgang zu entfernen ist.
- (8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen, im Sauna - Außenbecken laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen und Fußpflege nicht erlaubt.
- (10) Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- (11) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (12) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- (13) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man Fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

	<p align="center">Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad & Sauna</p> 	01.04.2018	Version: 00.5
		Seite	9 von 9
		Ausgabedatum: 01.04.2018	

§ 10 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal mit eigens dafür vorgesehenen Mitteln durchgeführt werden. Aufgüsse durch Saunagäste sind strikt untersagt. Auch das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote, einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades oder Sauna besteht kein Anspruch auf Minderung bzw. Rückerstattung des Entgelts.

4. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung gilt ab dem 01.04.2018 und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen, zuletzt vom 21.01.2016.

Unterschleißheim den 14.03.2018



Christoph Böck

1. Bürgermeister und Vorsitzender des Werkausschusses der Stadtwerke Unterschleißheim